

Artikel 12

Ausnahmebewilligung für Nachtarbeit

(Art. 17 Abs. 5 und 31 Abs. 4 ArG)

¹ Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren zwischen 22 und 6 Uhr während höchstens neun Stunden innerhalb von zehn Stunden kann bewilligt werden, sofern:

a. die Beschäftigung in der Nacht unentbehrlich ist, um:

1. die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen, oder
2. eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben;

b. die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird; und

c. die Beschäftigung in der Nacht den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt.

² Wird der Beginn der betrieblichen Tagesarbeit auf 5 Uhr festgelegt, so gilt dies für Jugendliche ebenfalls als Tagesarbeit.

³ Die medizinische Untersuchung und Beratung ist für Jugendliche obligatorisch, die dauernd oder regelmässig in der Nacht beschäftigt werden. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.

⁴ Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird vom SECO, vorübergehende Nachtarbeit bis zu zehn Nächten pro Kalenderjahr von der kantonalen Behörde bewilligt.

Absatz 1

Ausnahmen vom generellen Nachtarbeitsverbot für Jugendliche (vgl. Art. 31 Abs. 4 ArG) sind auf Verordnungsstufe nur für Personen über 16 Jahre vorgesehen. Die Beschäftigung in der Nacht zwischen 22.00 und 06.00 Uhr kann bewilligt werden, wenn und soweit dies zum Erlernen eines Berufes unentbehrlich ist, eine qualifizierte Betreuung sichergestellt ist und die Nachtarbeit keinen negativen Einfluss auf den Besuch der Berufsfachschule hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit Nachtarbeit in einer Berufslehre bewilligt werden kann. Die genannten Voraussetzungen gelten auch für die gemäss Artikel 14 ArGV 5 in der Departementsverordnung (SR 822.115.4) zugelassene Nachtarbeit für bestimmte Berufsbildungen.

Nachtarbeit kann ebenfalls bewilligt werden für die Mitwirkung von Jugendlichen bei der Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt, wobei auch hier bestimmte Voraussetzungen (die Nachtarbeit ist zur Behebung der Betriebsstö-

rung unentbehrlich, erfolgt unter Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person und hat keinen negativen Einfluss auf den Besuch der Berufsfachschule) kumulativ erfüllt sein müssen. Die Bewilligung für diese Tätigkeit muss bei der zuständigen kantonalen Behörde eingeholt werden. Kann das Gesuch aus bestimmten Gründen (z.B. bei einer Betriebsstörung am Wochenende) nicht rechtzeitig eingereicht werden, so ist dies unverzüglich nachzuholen.

Absatz 2

Die Regel, wonach Jugendliche ihre Tagesarbeit um 5 Uhr beginnen können, ist um der Klarheit willen notwendig. Verschiebt ein Betrieb den Tages- und Abendzeitraum auf 5 Uhr, so gilt die Stunde zwischen 5 und 6 Uhr für den jugendlichen Arbeitnehmer oder für die jugendliche Arbeitnehmerin nicht als Nachtarbeit. Grundsätzlich unterscheidet sich der Tages- und Abendzeitraum für Jugendliche nur abends von demjenigen für

Erwachsene: Gemäss Artikel 31 Absatz 2 ArG ist für Jugendliche bis 16 Jahre die Beschäftigung bis 20 Uhr und für solche über 16 Jahre bis 22 Uhr gestattet.

Absatz 3

Für Jugendliche, die dauernd oder regelmässig in der Nacht beschäftigt werden, d.h. an mehr als zehn Nächten pro Kalenderjahr (vgl. Abs. 4), ist die medizinische Untersuchung und Beratung obligatorisch. Die Kosten sind vom Arbeitgeber zu übernehmen.

Im Gegensatz zur medizinischen Untersuchung und Beratung wird für die Berechnung des Lohn- und Zeitzuschlags bei der Beschäftigung von Jugendlichen nicht auf die Grenze von zehn Nächten abgestellt, sondern auf die 25 Nächte gemäss Artikel 31 ArGV 1 (Anwendung der allgemeinen Norm, da die ArGV 5 bezüglich Lohn- und Zeitzuschlag keine spezifischen Regelungen enthält).

Absatz 4

Für die Erteilung der Bewilligung für vorübergehende Nachtarbeit bis zu zehn Nächten pro Kalenderjahr ist die kantonale Behörde zuständig. Die Anzahl der zu bewilligenden Nächte wird auf zehn beschränkt, damit der Rahmen für die kantonalen Vollzugsbehörden klar abgesteckt ist und nicht über vorübergehende Bewilligungen mehr Nachtarbeit bewilligt werden kann, als in der Departementsverordnung (SR 822.115.4) in der Re-

gel vorgesehen ist. Eine Möglichkeit, auch Einzelfälle zu bewilligen, muss für Sondersituationen eingeräumt werden. Damit ist in den Branchen, wo Nachtarbeit zwar nicht üblich, aber ab und zu notwendig ist, ein Instrument vorhanden, um sporadisch Lernende einzusetzen, wenn es für ihre Ausbildung notwendig ist.

Als Beispiel können hier aufgeführt werden: Abschluss von IT-Projekten in der Nacht (oder am Sonntag), deren Begleitung auch für den Lernenden wichtig ist oder Arbeiten auf einer Strassenbaustelle, die nur in der Nacht durchgeführt werden können und bei denen der Auszubildende besondere Techniken erlernt.

Für die Beurteilung von Gesuchen um dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit, d.h. wenn die Grenze von zehn Nächten pro Kalenderjahr überschritten wird, ist das SECO zuständig. In Sonderfällen, bspw. wenn im gleichen Betriebsteil ein Teil der Jugendlichen an acht Nächten und ein anderer Teil an zwölf Nächten pro Kalenderjahr eingesetzt werden soll oder wenn sich erst im Verlauf des Jahres herausstellt, dass an mehr als zehn Nächten gearbeitet werden soll, sprechen sich die kantonale Behörde und das SECO über die Bewilligungszuständigkeit ab.

Hervorzuheben ist, dass die meisten Berufe, die zur Erreichung der Ausbildungsziele der Lernenden offensichtlich auf Nachtarbeit angewiesen sind, über eine Regelung in der entsprechenden Departementsverordnung (SR 822.115.4) verfügen. Aus diesem Grund sind Einzelbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit nur in Ausnahmefällen notwendig.